

Grundordnung der Hochschule für Musik Nürnberg

Vom 26. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung
vom 16. Oktober 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 156), der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl S. 631), und § 2 Abs. 1 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg vom 16. Mai 2008 (GVBl S. 307), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Grundordnung:

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Aufbau und Organisation

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Hochschulleitung
- § 3 Senat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Kommissionen, Ausschüsse
- § 6 Kuratorium
- § 7 Frauenbeauftragte
- § 8 Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 9 Fachgruppen
- § 10 Vertretung der Studierenden

Zweiter Teil

Wahlvorschriften

- § 11 Allgemeine Wahlvorschriften
- § 12 Wahl des Präsidenten
- § 13 Wahl der Vizepräsidenten
- § 14 Wahl des Studiendekans
- § 15 Wahl des Vorsitzenden des Studentischen Konvents

Dritter Teil

Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

- § 16 Einberufung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Niederschriften

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Übergangsvorschriften
- § 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Aufbau und Organisation

§ 1

Rechtsstellung

(1) ¹Die Hochschule für Musik Nürnberg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht

der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Zentrale Organe der Hochschule sind Hochschulleitung, Senat und Hochschulrat.

§ 2

Hochschulleitung

(1) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind:

1. der Präsident,
2. zwei Vizepräsidenten,
3. der Kanzler.

(2) ¹Die Amtszeit des hauptberuflich tätigen Präsidenten beträgt vier Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von höchstens zwölf Jahren zulässig.

(4) Die Vertretung des Präsidenten und die Verteilung der Geschäfte (einschließlich die Bestimmung der Bereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden), wird vom Präsidenten im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Hochschulleitung festgelegt.

(5) Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der erweiterten Hochschulleitung jeweils ein Vertreter für die Bereiche Künstlerische Ausbildung, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung und Musikwissenschaft/Musiktheorie an, die von der Konferenz der Fachgruppensprecher aus dem Kreis der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Satz 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayHSchG) gewählt werden.

§ 3

Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. der Präsident,
2. der Kanzler,
3. sieben Vertreter der Hochschullehrer,
4. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
6. ein Vertreter der Studierenden,
7. ein weiterer Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme,
8. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 7 ist Stellvertreter des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 6.

(2) ¹Den Vorsitz im Senat führt der Präsident.

²Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Bei der Wahl der Vertreter zum Senat ist es abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 1 BayHSchWO

zulässig, die zustehende Stimmenzahl auf mehr als einen Wahlvorschlag aufzuteilen.

§ 4 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. vier Vertreter der Senatsmitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3,
2. die Mitglieder des Senats nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6,
3. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis als nicht hochschulangehörige Mitglieder.

(2) ¹Scheidet ein nicht hochschulangehöriges Mitglied vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt. ²Die nicht hochschulangehörigen Mitglieder bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit solange im Amt, bis entsprechende Nachfolger bestellt sind.

§ 5 Kommissionen, Ausschüsse

(1) Eingerichtet werden Ständige Kommissionen für:

1. Lehre und Studium
2. Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten
3. Gleichstellungsfragen.

(2) Der Kommission für Lehre und Studium gehören an:

1. der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. der Studiendekan,
3. zwei Vertreter der Professoren,
4. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Studierenden,
6. die Frauenbeauftragte.

(3) Der Kommission für Haushalts-, Raum- und Bauangelegenheiten gehören an:

1. der Kanzler als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter der Professoren,
3. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
4. ein Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte.

(4) Der Kommission für Gleichstellungsfragen gehören an:

1. der Präsident oder ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter der Professoren,
3. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte und ihre Vertreterinnen.

(5) ¹Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen aus der jeweiligen Gruppe bestellt. ²Werden weitere Kommissionen und Ausschüsse eingesetzt, sind im Einsetzungsbeschluss der Auftrag, die Zusammensetzung und der Vorsitz zu regeln.

§ 6 Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium der Hochschule berät und unterstützt die Hochschulleitung. ²Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung. ²Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 7 Frauenbeauftragte

(1) ¹Die Frauenbeauftragte und ihre Vertretungen werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals für die Dauer der Amtsperiode des Senats gewählt. ²Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte hat bis zu zwei Stellvertreterinnen. ²In Kommissionen und Ausschüssen kann sie sich jederzeit, im Übrigen nur dann vertreten lassen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.

(3) Die Frauenbeauftragte soll Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG oder als gewähltes Mitglied der Hochschulleitung angehören.

§ 8 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Die Hochschulleitung bestellt den Beauftragten für Studierende mit Behinderung. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Der Beauftragte für Studierende mit Behinderung unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden bei der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen zu berücksichtigen und ihre Eingliederung in die Hochschule zu fördern. ²Er berät die Studierenden und Lehrenden bei auftretenden Problemen, gibt Anregungen zur Vermeidung von Nachteilen für behinderte Studierende und erstattet einmal jährlich der Hochschulleitung einen Bericht zur Situation der Studierenden mit Behinderung.

§ 9 Fachgruppen

(1) ¹An der Hochschule werden Fachgruppen auf Vorschlag durch die Hochschulleitung vom Hochschulrat eingerichtet. ²Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule in Angelegenheiten ihres Faches. ³Sie koordinieren die Angelegenheiten des laufenden Lehrbetriebs.

(2) ¹Alle Lehrenden und Studierenden sind Fachgruppen zugeordnet. ²Über die Zugehörigkeit entscheidet das Präsidium. ³An Fachgruppensitzungen können alle Lehrkräfte der Fachgruppe sowie zwei Studierende mit beratender Stimme teilnehmen, die vom Studentischen Konvent entsandt werden. ⁴Die Sprecher der Fachgruppen und ihre Stellvertreter werden von den Fachgruppen aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte gewählt. ⁵Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Fachgruppensitzungen sind mindestens einmal im Semester einzuberufen. ²Das Nähere regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die vom Präsidium erlassen wird.

(4) Die Sprecher der Fachgruppen werden vom Präsidenten zur Konferenz der Fachgruppensprecher mindestens einmal im Semester einberufen.

§ 10 Vertretung der Studierenden

(1) ¹Dem Studentischen Konvent gehören elf Vertreter der Studierenden an. ²Er ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von seinem Vorsitzenden einzuberufen. ³Im Übrigen ist der studentische Konvent auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

(2) ¹Der Sprecherrat besteht aus dem Studentenvertreter im Senat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und vier weiteren Studierenden, die vom Studentischen Konvent aus seiner Mitte gewählt werden. ²Der Sprecherrat erledigt die laufenden Angelegenheiten und führt die Beschlüsse des studentischen Konvents aus. ³Der Sprecherrat hat gegenüber dem studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, Bericht zu erstatten.

Zweiter Teil Wahlvorschriften

§ 11 Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Studiendekans, der Frauenbeauftragten mit ihren Vertretungen, des Vorsitzenden des Hochschulrates und seines Stellvertreters, sowie des Vorsitzenden des Konvents der Studierenden und des Vorsitzenden des Sprecherrates mit ihren jeweiligen Stellvertretern gelten folgende allgemeine Vorschriften, soweit in dieser Grundordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(2) ¹Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern des Wahlgremiums gemacht werden. ²Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Bewerber zur Kandidatur vorliegt. ³Das jeweils zuständige Wahlgremium bestimmt einen Wahlleiter. ⁴Vor Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit des Wahlgremiums fest. ⁵Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 zulässig und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Personenwahl. ²Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ³Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. in ihm eine nicht vorgeschlagene Person benannt ist,
2. aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
3. er Zusätze oder Vorbehalte enthält.

⁴Ein nicht gekennzeichneter Stimmzettel (Stimmenthaltung) gilt als ungültig.

(4) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Kommen für die Teilnahme an der Stichwahl mehr als zwei Kandidaten in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang. ⁴Bringt dieser keine Entscheidung, entscheidet darüber das Los. ⁵Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, ist eine neue Wahl durchzuführen.

(5) ¹Kandidieren nur zwei Bewerber, gilt Abs. 4 sinngemäß. ²Kandidiert nur ein Bewerber, so ist die Wahl zustande gekommen, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) ¹Sind mehrere Kandidaten zu wählen, sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. ²Bei Stimmengleichheit ist bezüglich der betroffenen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(7) ¹Der Wahlleiter fordert den Gewählten auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. ²Gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(8) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt die Wahl nicht zustande, wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet.

(9) Über den Ablauf der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die der Wahlleiter unterzeichnet.

§ 12 Wahl des Präsidenten

(1) ¹Die Wahl des Präsidenten soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers stattfinden. ²Ort und Zeit der Wahl werden von der Hochschulleitung rechtzeitig festgesetzt. ³Der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen. ⁴Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegen dem Kanzler als Wahlleiter.

(2) ¹Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl fordert der Wahlleiter die Mitglieder des Hochschulrats schriftlich auf, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats und dem Vorsitzenden des Hochschulrats Vorschläge für die Wahl des Präsidenten zu unterbreiten. ²Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen der stellvertretende Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Hochschulrats gemeinsam auf der Grundlage dieser Vorschläge, aber ohne Bindung an sie, einen Wahlvorschlag. ³Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Namen, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen. ⁴Wer in den Wahlvorschlag aufgenommen werden soll, muss dazu sein Einverständnis erklärt haben.

(3) ¹Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl vom Wahlleiter schriftlich zur Wahlsitzung zu laden; der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen. ²Spätestens am siebten Tag vor der Wahl wird vom Wahlleiter eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats vorzustellen.

(4) Bei erneuter Einleitung eines Wahlverfahrens können die Fristen nach Abs. 2 und 3 um höchstens die Hälfte gekürzt werden.

§ 13

Wahl der Vizepräsidenten

(1) ¹Die Wahl der Vizepräsidenten soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers stattfinden. ²Werden die Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt.

(2) ¹Rechtzeitig vor Erstellen der Wahlvorschläge weist der Präsident auf die Möglichkeit einer schriftlichen Bewerbung oder Benennung geeigneter Personen innerhalb einer festgesetzten Frist hin. ²Die Wahlvorschläge des Präsidenten sollen dem Hochschulrat spätestens am 21. Tag vor der Wahl bekannt gegeben werden. ³Zugleich sind die Namen der nicht in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen, die sich beworben haben oder benannt wurden, mitzuteilen. ⁴Fällt die Amtszeit des neu zu wählenden Vizepräsidenten in die künftige Amtszeit eines neuen Präsidenten, so ist dem designierten Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14

Wahl des Studiendekans

¹Der Studiendekan wird vom Senat auf Vorschlag von Mitgliedern des Senats aus dem Kreis der Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Wahlen der Studierendenvertretung

(1) ¹Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in getrennten Wahlgängen. ²Ort und Zeit der Wahl wird vom Präsidenten festgesetzt, der die Sitzung bis zur Annahme der Wahl durch den neu gewählten Vorsitzenden leitet. ³Der Wahltermin soll in der Vorlesungszeit liegen.

(2) Der Studentische Konvent wählt unverzüglich nach der Annahme der Wahl durch den Vorsitzenden des Studentischen Konvents in jeweils getrennten Wahlgängen die Vertreter der Studierenden im Senat und die Mitglieder des Sprecherrates.

Dritter Teil

Geschäftsgang in Kollegialorganen und Gremien

§ 16

Einberufung

(1) ¹Kollegialorgane und Gremien werden von ihren Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, einberufen und geleitet. ²Sie sind zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) ¹Zu den Sitzungen der Gremien soll unter Angabe der Tagesordnung von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich eingeladen werden. ²Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. ³Die Ladung auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn die zu Ladenden über eine elektronische Anschrift verfügen.

§ 17

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt.

(2) Wird ein Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen worden ist.

§ 18

Abstimmungen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. ⁴Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines der Mitglieder des Gremiums in geheimer Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

(3) ¹Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe schriftlich übertragen. ²Kein Mitglied kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ⁴Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf die nicht hochschulangehörigen Mitglieder übertragen und umgekehrt. ⁵Bei Prüfungsgremien und in den Berufungsausschüssen sind Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 19 Niederschriften

¹Zu den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vierter Teil **Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 20 Übergangsvorschriften

Bis zur Wahl eines Studiendekans wird dieses Amt von einem Mitglied der Hochschulleitung wahrgenommen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, den 26. Juni 2008

Prof. Siegfried Jerusalem
Präsident

Diese Grundordnung wurde am 26. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2008.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 9. Juni 2008 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. Juni 2008, Az.: XII/6 - H5343.1.1 - 12 b/18926.